

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

zum Vorschlag einer Effizienzrichtlinie der EU-Kommission (KOM(2011)370endg.)

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Steigerung der Energieeffizienz ist neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien der Kernpunkt einer jeden stringenten Energiepolitik, die als so genannte „Energiewende“ zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielen Deutschlands und Europas betragen möchte.
2. Die deutsche Volkswirtschaft mit ihrem vergleichsweise großen Anteil an produzierendem Gewerbe muss ihre Wettbewerbsfähigkeit bei tendenziell steigenden Energiekosten bewahren. In der Steigerung der Energieeffizienz liegt daher ein zentraler Schlüssel für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.
3. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Energiekonzept dazu verpflichtet, mit einer Steigerung der Energieproduktivität um durchschnittlich 2,1 Prozent pro Jahr den Primärenergieverbrauch um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und um 50 Prozent bis 2050 zu senken. Der Stromverbrauch soll entsprechend um 10 bis 2020 beziehungsweise um 25 Prozent bis 2050 gesenkt werden.
4. Der Vorschlag einer Richtlinie zur Energieeffizienz ist Teil der Umsetzung der 20-20-20-Ziele der Europäischen Union. Er ist damit auch weitgehend deckungsgleich mit den national postulierten Zielen der Bundesregierung.
5. In der Verfolgung eines europäischen Ansatzes zur Steigerung der Energieeffizienz liegen folgende Chancen:
 - Eine europäische Zielsetzung ist klimapolitisch am wirkungsvollsten.
 - Der europäische Wirtschaftsraum wird daneben von hohen zweistelligen Milliardenbeträgen für vermiedene Energieimporte entlastet.
 - Effizienzmaßnahmen und Energieeinsparverpflichtungen führen zu keinen Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Markt.
 - Deutschland ist als führende Wirtschaftskraft in Europa von positiven Effekten – insbesondere auf dem Arbeitsmarkt – betroffen.
6. Ohne entschiedenes Handeln auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene können die Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung des Primärenergieverbrauchs nicht annähernd bis 2020 erreicht werden. Gerade die deutsche Energie- und Klimapolitik verlöre dadurch ihre Glaubwürdigkeit, die Volkswirtschaft wäre mit steigenden Importkosten belastet und die deutsche Wirtschaft verlöre einen großen Teil ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit.

II. Der Deutsche Bundestag nimmt zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz Stellung:

1. Zur Vorlage allgemein

- Der Deutsche Bundestag teilt die Einschätzung der Kommission und des Europäischen Parlaments, wonach die Steigerung der Energieeffizienz eine wichtige Zukunftsaufgabe und zentral für die Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen ist.
- Der Deutsche Bundestag begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung, sowohl die Effizienz bei der Energienutzung in Gebäuden, bei Produkten und Prozessen zu steigern als auch die Effizienz bei der Energieversorgung im Zusammenhang mit der Wärme- und Kälteversorgung, der Energieumwandlung und der Energieübertragung und -verteilung stärker zu nutzen.
- Der Deutsche Bundestag unterstützt auch grundsätzlich die Absicht der Kommission, im Rahmen einer EU-Richtlinie konkrete Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz in der EU zu machen. Der Deutsche Bundestag begrüßt auch, dass dies im Rahmen einer Richtlinie und nicht im Rahmen einer EU-Verordnung erfolgen soll, um den Mitgliedstaaten die notwendigen Gestaltungsspielräume bei der nationalen Umsetzung zu eröffnen.
- Der Deutsche Bundestag bedauert, dass der Richtlinienvorschlag neben der Zusammenfassung der Richtlinien über die Förderung einer am Nahwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (Richtlinie 2004/8/EG) sowie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Richtlinie 2006/32/EG) keine Bestimmungen enthält zur umfassenden Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU), zur umweltgerechten Gestaltung energieverbrauchender Produkte (Richtlinie 2009/125/EU) sowie über die Angabe des Verbrauchs an Energie durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels Etiketten und Produktinformationen (Richtlinie 2010/30/EU), da auch hier mit bestehenden Regelungen große Überschneidungen bestehen. Auch hätte sich der teilweise Einbezug der Richtlinie über Industrieemissionen (Richtlinie 2010/75/EU) in Hinblick auf Effizienzanforderungen an mittlere und größere Anlagen angeboten.
- Der Deutsche Bundestag fordert Erhaltung des nationalen Spielraums zur Umsetzung konkreter Maßnahmen. Insofern sollten neben den europaweit geltenden Zielen nur Maßnahmen umrissen werden sofern sie nicht in die nationale Gesetzgebungskompetenz eingreifen.

2. Zu Artikel 4

- Die vorgesehene Ausschlussschwelle für Gebäude mit einer Fläche unter 250 qm nimmt zu viele Liegenschaften aus dem Geltungsbereich aus und sollte aufgehoben werden. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sollte nicht mit unsinnigen Ausnahme- und Umgehungstatbeständen ausgehöhlt werden. Ausnahmen sind demgegenüber z.B. denkbar aufgrund des sehr guten energetischen Zustandes bzw. der geringen Restnutzungszeit von Gebäuden.
- Um Wettbewerbsverzerrungen gerade auf dem Mietwohnungsmarkt und vermeintliche Benachteiligungen von Wohnungsgesellschaften im öffentlichen Eigentum zu verhindern, sollten private und gewerbliche Wohnungsgesellschaften in die Bestimmungen des Richtlinienentwurfs aufgenommen werden.
- Aus dem Energieeffizienzplan 2011 der Kommission vom 8. März 2011 sollte die Bestimmung übernommen werden, dass jede Sanierung das jeweilige Gebäude auf den Stand der besten 10 % des nationalen Gebäudebestandes bringen sollte. Das sollte gelten, sofern die Investitionskosten in keinem Missverhältnis zu den eingesparten Betriebskosten und der Restnutzungszeit der betroffenen Gebäude stehen.
- Die Mitgliedsstaaten sollten in die Lage versetzt werden, durch gezielte Förderungen und Maßnahmen insbesondere Kommunen und von den entsprechenden Regelungen Betroffene zu unterstützen.

3. Zu Artikel 5

- Die öffentliche Beschaffung sollte sich generell an der höchsten Effizienzklasse der jeweiligen Anschaffungen orientieren, weil auch hier die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Vordergrund steht. Zum einen wird dadurch ein Markt für höchsteffiziente Produkte angeregt. Zum anderen sollte bei öffentlichen Investitionen eine Totalkostenbetrachtung (Investitions- und Betriebskosten) erfolgen. Insofern sollte der Verweis auf „Kosteneffizienz“, „wirtschaftliche Durchführbarkeit“ sowie das Bestehen eines „hinreichenden Marktes“ in Anhang III Buchst. a) auf Totalkostenbetrachtung und Marktschaffung präzisiert werden.

4. Zu Artikel 6

- Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Einführung eines verpflichtenden Energieeffizienz-Anreizsystems in jedem Mitgliedsstaat angeregt wird.

Um jedoch Missverständnissen vorzubeugen sollte der Titel des Artikel 6 entsprechend umformuliert und klargestellt werden.

- Der Markt für Energieeffizienzdienstleistungen bzw. der Raum für Energieeffizienzreize sollte von den Mitgliedsstaaten über die im Richtlinienvorschlag genannten Energieverteiler und Energiehandelsunternehmen auch auf eine breite Basis von Marktteilnehmern ausgeweitet werden können, um möglichst wirtschaftlich effizienteste Energieeinsparungen zu generieren.
- Der Abs. 9 des Artikel 6 mit der alternativen Möglichkeit zur Einführung von anderen Energieeffizienz-Anreizsystemen als dem in Abs. 1 vorgeschlagenen sollte in diesem Zusammenhang beibehalten und gestärkt werden. Gerade mit dieser Regelung wird die Subsidiarität gestärkt und unterstrichen.
- Der Bezug auf den in der EDL-Richtlinie enthaltenen Energieeffizienzfonds sollte wieder hergestellt werden und dessen verbindliche Einführung auf nationaler Ebene aufgenommen werden.

5. Zu Artikel 12

- Der Deutsche Bundestag schlägt eine Klarstellung in Abs. 5 vor, dass der vorrangige Netzzugang und die Verteilung von KWK-Strom in erster Linie gegenüber konventionellen und reinen Stromerzeugungsanlagen besteht. Die Mitgliedsstaaten sollen entsprechende Regelungen in nationales Recht unter Berücksichtigung des Vorrangs der Erneuerbaren Energien sowie der Netzstabilität und Versorgungssicherheit beschließen.